

Allgemeine Lieferbedingungen

der **TSP Technologie Solution Partner GmbH** für Verträge mit Bestellern (Unternehmen und öffentlich-rechtliche Auftraggeber).

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Lieferverträge und Angebote und gelten für sämtliche Vereinbarungen, soweit nicht etwas anderes im Einzelfall schriftlich vereinbart wurde. Abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen, sie gelten nicht gegenüber der TSP.

1. Vorvertragliche Leistungen, Angebot und Annahme

1.1 Der Besteller ist verpflichtet, alle im Rahmen der Zusammenarbeit überlassenen Informationen geheim zu halten und ausschließlich im Rahmen dieser Zusammenarbeit zu nutzen. Die Informationen, Daten etc. gelten als anvertraut i.S.d. § 18 UWG. Jede anderweitige Nutzung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, ist strikt untersagt.

1.2 Alle von TSP abgegebenen Angebote erfolgen stets freibleibend. Bestellungen des Bestellers gelten von TSP erst nach schriftlicher Bestätigung als angenommen. Die Auftragsbestätigung von TSP ist für den Vertragsinhalt maßgebend. Mündliche Vereinbarungen oder Zusagen sind für TSP nur nach schriftlicher Bestätigung verpflichtend.

1.3 Der Besteller hat der TSP seine Bestellung bzw. seinen Auftrag mit allen Anhängen in schriftlicher Form zu übermitteln.

1.4 Vertragsabschlüsse kommen erst nach schriftlicher Auftragsbestätigung durch TSP zustande.

1.5 Der Besteller hat der TSP spätestens bei Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen des Bestimmungslandes aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen. Für sämtliche Nachteile, die TSP durch Nichtbeachtung dieser Informationspflicht erleidet, haftet der Kunde.

1.6 Mündliche Nebenabreden, Abreden, Abweichungen von diesen Bedingungen sowie Ergänzungen oder der Ausschluss dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

1.7 An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich die TSP ihre Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Diese Unterlagen darf der Besteller nur nach vorheriger Zustimmung der TSP Dritten zugänglich machen.

2. Preise, Liefer- und Zahlungskonditionen

2.1 Preise und Zahlungskonditionen gelten nur, wenn sie von TSP vorher schriftlich vereinbart oder bestätigt wurden. Die Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag, nicht für Nachbestellungen, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Alle Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der bei der Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Höhe.

2.2 Vereinbarte Liefertermine gelten für TSP nicht, wenn der Besteller vereinbarte Vorleistungen z. B. Vorlage der Geräte-Komponentenliste oder beizustellende Geräte nicht erbracht hat.

2.3 Unsere Preise beinhalten eine Auftragsbezogene Dokumentation gemäß schriftlicher Vereinbarung.

2.4 Edelmetalle werden stets zu dem zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen Tagespreis berechnet.

2.5 Keine Liefer- und Leistungspflicht der TSP besteht für sämtliche im Angebot nicht aufgeführte Teile und Leistungen.

2.6 Für Lieferungen und Leistungen der TSP verstehen sich die Preise netto ausschließlich Verpackung, Fracht, Versicherung, Umsatzsteuer und ohne Zölle sowie ab Werk (Frankfurt/Oder). Bei zu erbringenden Montageleistungen basieren die Preise für zu erbringende Arbeiten auf den für TSP maßgeblichen gesetzlichen bzw. tariflichen Arbeitszeiten, soweit diese keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen enthalten.

2.7 Verlangt der Besteller von der TSP die Leistung von Überstunden, Nacht-, Sonn- oder Feiertagstunden, kommen die unten angegebenen Zuschläge zusätzlich zur Anrechnung. Die Normalabrechnungssätze sind gültig für eine Arbeitszeit von 8 Std./Tag bzw. 40 Std./Woche an 5 Werktagen. Die gleichen Sätze gelten anteilig ohne Zuschläge, für eine Reisezeit von max. 12 Std. und einer Wartezeit von max. 10 Std. je Kalendertag.

Als Zuschläge sind zu entrichten:

- Montag bis Freitag für die ersten beiden täglichen Mehrarbeitsstunden (8. bis 10. Std.) +25%, ab der 3. täglichen Mehrarbeitsstunde +50%,
- Samstag ab der ersten täglichen Arbeitsstunde +25%, ab der 3. täglichen Arbeitsstunde +50%,
- für Nachtarbeit (von 20.00 bis 6.00 Uhr) +25%,
- für Arbeit an Sonntagen für alle Stunden +50%,
- für Arbeiten an alle gesetzlichen Feiertagen +150%.

Als Feiertage gelten die lohnzahlungspflichtigen Festtage am Ort der Leistungserbringung.

2.8 Neben den vereinbarten Preisen für die Stundensätze, die sich netto verstehen, sind die Kosten für die Hin- und Rückreise der TSP-Mitarbeiter vom Werk Frankfurt/Oder zum Ort der Leistungserbringung, die Vergütung für Reisetage und die tarifliche Auslösung zu den jeweils gültigen Sätzen zu vergüten. Die Mehraufwendungen für Verpflegung auf Dienstreisen werden gem. den jeweils geltenden Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (EStG) abgerechnet.

2.9 Rechnungen sind spätestens 30 Tage nach Rechnungszugang ohne Abzug zahlbar. Gegenüber TSP-Forderungen kann nur aufgerechnet oder ein Zurückbehaltungsrecht ausgebaut werden, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Sämtliche Kosten des Zahlungsverkehrs gehen zu Lasten des Bestellers. TSP behält sich vor, Ansprüche aus der Geschäftsverbindung abzutreten.

2.10 Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung, sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart (z.B. Scheckzahlung), nur auf das Bankkonto von TSP erfolgen. Das Risiko des Zahlungsweges trägt der Kunde.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1 TSP behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüchen vor. Dem Besteller ist untersagt, während des Eigentumsvorbehalts die gelieferten Waren zu veräußern, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Das Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse. Bei Verarbeitung, Inbetriebnahme mit anderen, der TSP nicht gehörenden Sachen erwirbt TSP Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der anderen eingesetzten Materialien.

3.2 Geldforderungen, die dem Besteller durch den Verkauf der noch in TSP-Eigentum oder Miteigentum stehenden Materialien gegenüber ihren Abnehmern entstehen, gelten von Kunden im Zeitpunkt des Verkaufs als an TSP im Voraus abgetreten. Der Umfang der Vorausabtretung ist durch die Höhe der TSP-Forderung gegen den Kunden begrenzt. Bis zum Widerruf durch TSP ist der Besteller berechtigt, die Forderung in eigenem Namen einzuziehen und an TSP abzuführen.

3.3 Soweit der Wert der der TSP zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt, werden die Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freigegeben.

3.4 Treten vor oder während der Lieferung bzw. Arbeitsausführung berechnete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden auf, so kann TSP vom Kunden zur Absicherung der Zahlungsverpflichtungen ausreichende Sicherheiten verlangen und bis zur Stellung solcher Sicherheiten die Erbringung der Lieferungen und Leistungen zurückhalten. Sollte der Kunde die geforderten Sicherheiten nicht erbringen können, ist TSP berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

4. Exportkontrolle

4.1 Bei TSP-Produkten, welche der staatlichen Exportkontrolle unterliegen und deren Lieferung nur unter Beachtung der einschlägigen Exportkontrollvorschriften möglich ist, gehen daraus resultierende Lieferverzögerungen und/oder Lieferhindernisse nicht zu Lasten der TSP. Der Besteller ist verpflichtet, bei Exporten der Produkte die Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts strikt zu beachten.

4.2 Der Besteller ist verpflichtet, die TSP über bestehende Genehmigungspflichten bei (Re-)Exporten gemäß den Bestimmungen des Bestimmungslandes sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen ausführlich und schriftlich zu unterrichten.

4.3 Importierte Waren sind verzollt zu liefern. Der Besteller ist verpflichtet, im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1207/2001 auf seine Kosten geforderte Erklärungen und Auskünfte zu erteilen, Überprüfungen durch die Zollbehörde zuzulassen und erforderliche amtliche Bestätigungen beizubringen.

5. Verzug und Mängelhaftung

5.1 Die Einhaltung von Fristen durch TSP setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Erfüllt der Besteller diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig, verlängern sich die Fristen zu Gunsten der TSP automatisch, es sei denn, die TSP hat die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen mit zu vertreten.

5.2 Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf höhere Gewalt (Kriege, Terrorakte, Streik, Aussperrung), auf Virus- und sonstige Angriffe oder dergleichen auf das IT-System der TSP oder auf nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung der TSP, verlängern sich die Fristen angemessen.

5.3 Vereinbarte Liefertermine beziehen sich auf das Versanddatum der Ware bzw. bei Lieferungen mit Montage auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Werkes. Bei schuldhafter Überschreitung der Lieferfrist kann der Besteller erst nach Ablauf einer schriftlich zu setzenden, angemessenen Nachfrist seine ihm gesetzlich zustehenden Rechte geltend machen.

5.4 Kommt die TSP in Verzug, kann der Besteller – vorausgesetzt, er macht geltend, dass ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Bezugs von 0,5 %, höchstens jedoch 5% des Preises für die Lieferung bzw. Leistung verlangen.

5.5 Der Höhe nach ist die Haftung der TSP beschränkt auf den Auftragswert, es sei denn, dass die von TSP abgeschlossene Produkthaftpflichtversicherung weitere Schäden ersetzt.

5.6 Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Verzögerung der Lieferung bzw. Leistung durch TSP sowie Schadensersatzansprüche des Bestellers statt der Leistung, die über die in Ziffer 5.4 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer der TSP gesetzten Frist zur Nacherfüllung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, Körpers und der Gesundheit die Verzögerung der Lieferung bzw. Leistung von TSP zu vertreten ist.

5.7 Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen der TSP innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung bzw. Leistung vom Vertrag zurücktritt oder auf Lieferung bzw. Leistung besteht.

5.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab dem Zeitpunkt des gesetzlichen Verjährungsbeginns, soweit TSP nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie wegen der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet. Die Haftungsbeschränkung gilt zudem nicht, wenn TSP eine Sache geliefert hat, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat.

5.9 Setzt der Besteller trotz Kenntnis eines von TSP zu vertretenden Mangels die Benutzung der Sache fort, verliert er auch hinsichtlich des dadurch sich vergrößernden Mangels sämtliche Nacherfüllungs- und Gewährleistungsansprüche.

5.10 Offensichtliche Mängel muss der Besteller gemäß § 377 HGB schriftlich rügen. Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge.

5.11 Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, so sind Sie gegenüber TSP verpflichtet, die TSP entstandenen Aufwendungen zur Besichtigung und Prüfung der Mängelrüge gegen Inrechnungstellung zu ersetzen.

6. Datenschutz, Sicherheit, Geheimschutz und Vertraulichkeit

6.1 Wir sind berechtigt, die unseren Lieferanten betreffenden Daten EDV-mäßig zu speichern und diese Daten nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für unsere betrieblichen Zwecke zu verarbeiten und einzusetzen.

6.2 Unsere Sicherheitsanweisung für Fremdfirmen sowie bei VS-Aufträgen das Handbuch für den Geheimschutz in der Wirtschaft des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in seiner jeweils gültigen Fassung sind vom Auftragnehmer strikt einzuhalten.

6.3 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen sowie Modellen und Mustern behält sich die TSP ihre Eigentums- und Urheberrechte vor.

6.4 Sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche Zustimmung der TSP nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Erfüllung des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden und nach seiner Abwicklung unaufgefordert an die TSP zurückzugeben.

7. Sonstige gesetzliche Haftungen, Lieferungen durch TSP EXW (ab Werk)

7.1 Die TSP haftet darüber hinaus nur für von ihr zu vertretende Personenschäden sowie für Handlungen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, nach den gesetzlichen Vorschriften. Weitergehende Schadensersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, sind, soweit gesetzlich zulässig bzw. soweit nicht gemäß diesen Bedingungen ausdrücklich zugestanden, ausgeschlossen.

7.2 Ausgeschlossen ist die Haftung für Schäden, die nicht unmittelbar an der Ware selbst entstanden sind und über den für TSP vorhersehbaren Schadensumfang hinausgehen. Eine Haftung der TSP für Folgeschäden, wie insbesondere Produktionsausfall, Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn sowie Verlust von Informationen und Daten ist ausgeschlossen.

7.3 Die Höhe der Haftung der TSP ist – außer in Fällen vorsätzlicher und grob fahrlässiger Verursachung sowie bei Personenschäden – auf die Höhe des konkreten jeweiligen Auftragswertes mit dem Besteller beschränkt. Sollte der Auftragswert ausnahmsweise nicht dem typischerweise voraussehbaren Schaden entsprechen, ist die Höhe der Haftung jedenfalls auf den voraussehbaren typischerweise eintretenden Schaden beschränkt. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

7.4 Ist eine Pönale – welcher Art auch immer, z.B. für Verzug oder für Erreichen von Leistungswerten – mit dem Besteller vereinbart worden, so stellt diese einen pauschalierten Schadenersatz dar, mit dem sämtliche Ansprüche des Bestellers (z.B. auf darüber hinausgehendem Schadenersatz) aus dem jeweiligen Titel abgegolten sind.

7.5 Schadenersatzansprüche verjähren spätestens mit Ende der Gewährleistungsfrist.

7.6 Lieferungen und Leistungen durch TSP erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, EXW (ab Werk) gemäß Incoterms 2010.

8. Höhere Gewalt

8.1 Höhere Gewalt, worunter insbesondere Krieg, Gesetze und andere obrigkeitliche Verfügungen, Naturkatastrophen, Feuer, Verkehrs- und Betriebsstörungen, Energiemangel, Streiks und sonstige unabwendbare und unvorhersehbare Ereignisse zu verstehen sind, entbindet den betroffenen Vertragspartner während der Dauer ihres Vorliegens und eines für die Beseitigung ihrer Auswirkungen angemessenen Zeitraumes von der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten. Dies gilt nicht für Geldleistungspflichten.

8.2 Ist zufolge höherer Gewalt eine bestimmte Lieferung und/oder Leistung nicht mehr möglich, so ist der Kunde von der anteiligen Zahlungsverpflichtung befreit und wir von der Liefer- und Leistungsverpflichtung.

9. Erfüllungsort, Abnahme des Werks Erfüllungsort ist der Sitzungssitz der TSP bzw. bei Materiallieferung das ausliefernde Werk bzw. bei Lieferungen mit Montage der Ort der Errichtung des Werkes. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht binnen 7 Werktagen nach Fertigstellung von Ihnen erteilt wird. Dies gilt nicht, wenn abnahmehindernde, in der TSP-Verantwortungssphäre liegende Gründe vorliegen.

10. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage durch TSP gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

10.1 Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

- alle Erd-, Bau- und sonstigen branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich dazu benötigter Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,
- die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe wie Gerüste, Hebe- und andere Vorrichtungen, Brennstoff und Schmiermittel,
- Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung
- bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügend große, geeignete, trocken und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume.

10.2 Vor Beginn der Leistungen durch TSP hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnliche Anlagen zu geben.

10.3 Der Besteller hat TSP wöchentlich die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

10.4 Verlangt TSP nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung bzw. Leistung, hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen zu erklären. Der Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller die 2-Wochen-Frist verstreichen lässt oder wenn die Lieferung bzw. Leistung der TSP in Gebrauch genommen wird.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

11.1 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche sich unmittelbar oder mittelbar aus dem Vertragsverhältnis zu dem Kunden ergebenden Streitigkeiten – auch aus Urkunden, Wechseln oder Schecks – ist der Sitzungssitz der TSP.

11.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

12. Teilunwirksamkeit

Sind oder werden einzelne Bestimmungen eines Vertrages über Lieferungen und Leistungen, dessen Bestandteil diese Bedingungen sind, unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des jeweiligen Vertrages nicht berührt.

Frankfurt (Oder), den 07.05.2013



Technology Solution Partner Germany



Sitz der Gesellschaft:
Winsestraße 2, D – 15230 Frankfurt (Oder)
Geschäftsführerin: Jessica Spitzer

Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 14549
USt-IdNr: DE289693950

Bankverbindung: Volksbank Helmstedt
IBAN: DE77270925553026366200
BIC: GENODEF1WFFV